

Aktenzeichen

Verfasser

Kleinlein, Udo

Beratung

Datum

Umweltausschuss

27.05.2019

öffentlich

Stadtrat

28.05.2019

öffentlich

Betreff

**Baumschutzverordnung der Stadt Ansbach;
gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, SPD, BAP, OLA und
Stadtrat Seiler ÖDP vom 25.04.2019**

Sachverhalt:

Die Stadt Ansbach verfügte bis 1995 über eine Baumschutzverordnung, welche jedoch aufgrund rechtlicher Mängel aufgehoben werden musste. Der Entwurf einer neuen Baumschutzverordnung, welcher in Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde ausgearbeitet wurde, wurde seinerzeit vom Stadtrat abgelehnt. Hierzu wird auf die Niederschrift des Umweltausschusses vom 16.07.2008 verwiesen.

Zum Umweltausschusses am 23.09.2013 beantragten die Stadtratsfraktionen BAP und Bündnis 90/Die Grünen, den Entwurf einer Baumschutzverordnung, welche dem Antrag beigefügt war, im Umweltausschuss vorzubereiten und im Stadtrat am 24.09.2013 zu verabschieden. Der Antrag wurde seinerzeit in die Fraktionen verwiesen.

Mit dem nun vorliegenden Antrag der Stadtratsfraktionen Bündnis90/Die Grünen, SPD, BAP, OLA sowie Stadtrat F. Seiler (ÖDP) wird beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Entwurf für eine Baumschutzverordnung auf Grundlage der Entwürfe aus 2008 und 2013 sowie der Verordnungen der Städte Schwabach, Bamberg und Erlangen und der Mustersatzung des Deutschen Städtetags zu erarbeiten. Dem Antrag ist zudem der Teilentwurf einer Baumschutzverordnung der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen beigefügt.

Der Erlass dieser Verordnungen der o.g. Städte liegt z.T. über 30 Jahre zurück. Es erscheint daher zielführender, einen Entwurf auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Deutschen Städtetags aus 2014 zu erarbeiten und etwaige Abweichungen hiervon vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung abzuwägen.

Hinsichtlich des Verordnungsgebungsverfahrens ist auf die folgenden erforderlichen Verfahrensschritte und die damit verbundenen Fristen gemäß BayNatSchG Art. 52. Abs. 1 und 2, hinzuweisen (vgl. auch die Niederschrift des Umweltausschusses vom 23.09.2013), insbesondere auf:

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen nach Teil 3 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) ¹Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Mit Blick auf den Vollzug der Verordnung ist nach aktueller Schätzung mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 0,5 bis 1 Vollzeitstelle zu rechnen.

Mit Blick auf die bisherigen Abläufe und die Niederschrift des Umweltausschusses vom 23.09.2013 sollte der letztendlich für die Verordnungsgebung zuständige Stadtrat der Verwaltung den Auftrag zur Erarbeitung eines Entwurfs einer Baumschutzverordnung erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, sich grundsätzlich für den Erlass einer Baumschutzverordnung auszusprechen und der Verwaltung den Auftrag zur Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Baumschutzverordnung auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Deutschen Städtetags zu erteilen.

Anlagen:

1. Antrag für eine Baumschutzverordnung
2. Anlage zum Antrag Entwurf Gesamtverordnung Baumschutz Ansbach
3. UA 16.07.2008
4. UA-BA 20.10.2008
5. Stadtrat 28.10.2008
6. UA 23.09.2013